



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2013 Nr. 23](#)
Veröffentlichungsdatum: 11.07.2013
Seite: 449

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2013/2014

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2013/2014

Vom 11. Juli 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 710](#)) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 710](#)), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 2 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2013/2014 vom 24. Juni 2013 ([GV. NRW. S. 384](#)) wird wie folgt geändert:

Nach der Tabellenzeile zum Studienfach „Pädagogik (2. UFach)“ wird eine neue Zeile eingefügt. In deren Spalte „Studienfach“ werden die Wörter „Pädagogik: Entwicklung und Inklusion“ eingefügt. In deren Spalte „Abschluss“ wird die Angabe „Ba(U)“ eingefügt. In deren Spalte „SI“ wird die Angabe „40“ eingefügt. Alle anderen Spalten der Tabellenzeile bleiben frei.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 2013

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft, und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

GV. NRW. 2013 S. 449